pflichtungen gegenüber einem Ehegatten oder Kindern durch den Ausgleich ihrer im Vergleich zu Alleinstehenden höheren Belastungen mit Hilfe eines Zuschlags zu der Leistung der sozialen Sicherheit ein angemessenes Existenzminimum garantieren soll.

2. Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 79/7 ist dahin auszulegen, daß ein Gesetz, aufgrund dessen die zuvor für alle arbeitsunfähigen Arbeitnehmer mit einem Einkommen etwa in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns bestehende Garantie, daß die (Netto-)Leistung mindestens dem gesetzlichen (Netto-)Mindestlohn entspricht, nur noch für Personen mit einem unterhaltsberechtigten Ehegatten oder einem Ehegatten, der nur ein sehr niedriges Einkommen bezieht, oder mit einem unterhaltsberechtigten Kind gilt, mit dieser Bestimmung vereinbar ist.

SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache 30/85 *

I — Rechtlicher Rahmen

A — *Das innerstaatliche Recht*

In den Niederlanden beruhen die Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit unter anderem auf der Wet op de Arbeidsongeschiktheidsverzekering (niederländisches Gesetz über die Versicherung für den Fall der Arbeitsunfähigkeit, im folgenden: WAO) und der Algemene Arbeidsongeschiktheidswet (allgemeines Gesetz über die Arbeitsunfähigkeit, im folgenden: AAW).

Die WAO trat am 1. Juli 1967 in Kraft. Mit diesem Gesetz wurde für Arbeitnehmer eine Versicherung gegen den Lohnausfall infolge einer krankheits- oder unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit eingeführt. Der WAO liegt der Gedanke zugrunde, die Leistung nach dem Arbeitsentgelt zu bemessen, das der Anspruchsberechtigte erhalten hätte, wenn er nicht arbeitsunfähig geworden wäre (praktisch nach seinem letztem Arbeitsentgelt).

Artikel 14 WAO in seiner später geänderten Fassung stellte sicher, daß die Nettoleistung nach diesem Gesetz mindestens dem Nettobetrag des gesetzlichen Mindestlohns, wie er durch das Gesetz vom 17. Dezember 1968 festgelegt worden war, entsprach. Die Ansprüche nach dem letztgenannten Gesetz bestehen, unabhängig vom Geschlecht, vom Personenstand oder von der familiären Lage.

Am 1. Oktober 1976 trat die AAW in Kraft. Wie die WAO sah dieses Gesetz Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit vor. Alle Bewohner der Niederlande sind grundsätzlich nach der AAW versichert (eine Ausnahme bildeten nach der bis zum 1. Oktober 1978 geltenden Fassung des Gesetzes nur verheiratete Frauen), während nach der WAO nur Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes versichert sind.

Seit ihrem Inkrafttreten verleiht die AAW einen Anspruch auf eine Grundleistung, zu der nach der WAO eine ergänzende Lei-

* Verfahrenssprache: Niederländisch.

stung für Arbeitnehmer hinzukommt, deren früheres Arbeitsentgelt die Grundleistung nach der AAW übersteigt. Nach der AAW wurden für verschiedene Kategorien von Anspruchsberechtigten feste Bemessungsgrundlagen angewandt, ohne daß frühere Einkünfte berücksichtigt wurden.

Die „allgemeine" Bemessungsgrundlage führt im Falle vollständiger Arbeitsunfähigkeit zu einer Leistung in Höhe von 70 % des Mindestnettolohns.

Die „hohe" Bemessungsgrundlage, die zu einem Zuschlag in Höhe von 15 oder 30 % des gesetzlichen Mindestnettolohns führt (Artikel 10 Absatz 4 AAW), gilt nur für folgende Personenkategorien:

a) für einen verheirateten Anspruchsberechtigten, wenn die unmittelbar oder mittelbar aus eigener wirtschaftlicher und beruflicher Tätigkeit oder aus einer solchen Tätigkeit seines Ehegatten stammenden Einkünfte am Tag der Entstehung des Anspruchs auf Leistung wegen Arbeitsunfähigkeit 15 % des an diesem Tag geltenden Grundbetrags im Sinne dieses Absatzes nicht übersteigen;

b) für einen unverheirateten Anspruchsberechtigten, der ein leibliches Kind oder ein Adoptivkind hat, das noch nicht 18 Jahre alt ist und das in seinem Haushalt lebt oder überwiegend von ihm unterhalten wird, wenn die unmittelbar oder mittelbar aus eigener wirtschaftlicher und beruflicher Tätigkeit stammenden Einkünfte am Tag der Entstehung des Anspruchs auf Leistung wegen Arbeitsunfähigkeit 15 % des an diesem Tag geltenden Grundbetrags im Sinne dieses Absatzes nicht übersteigen.

Mit der Änderung der AAW durch das Gesetz vom 20. Dezember 1979, das am 1. Oktober 1978 in Kraft getreten ist, sollten Männern und Frauen die gleichen Ansprüche auf Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit (unabhängig vom Personen- oder Familienstand) eingeräumt werden, wenn die Arbeitsunfähigkeit am 1. Oktober 1978 oder danach eingetreten war. Artikel VI der im Zusammenhang mit der neuen AAW-Regelung erlassenen Übergangsvorschriften sah zugleich einen Anspruch auf Leistungen nach der AAW für Frauen vor, die am 1. Oktober 1975 oder danach arbeitsunfähig geworden waren.

Das Gesetz vom 29. Dezember 1982 beseitigte die in Artikel 14 WAO vorgesehene Garantie. Diese Garantie besteht seither nur noch für Personen, die für eine nach der „hohen" Bemessungsgrundlage des Artikels 10 Absatz 4 der AAW berechnete Leistung nach der AAW in Betracht kommen.

Artikel III des Gesetzes vom 29. Dezember 1982 (geändert durch die Gesetze vom 30. Dezember 1983, 28. Juni 1984 und 19. Dezember 1984) enthält eine Übergangsregelung. Danach treten die konkreten Folgen für die Anspruchsberechtigten nach der WAO, die seit einem vor dem 1. Januar 1983 liegenden Zeitpunkt eine in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns festgelegte Leistung nach der WAO beziehen, schrittweise in Kraft.

B — *Die Richtlinie 79/7/EWG*

Die Richtlinie 79/7/EWG vom 19. Dezember 1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit (ABl. 1979, L 6, S. 24) enthält die in Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 76/207/EWG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen (ABl. 1976, L 39, S. 40) genannten Bestimmungen.

Die Richtlinie ist gemäß Artikel 10 an die Mitgliedstaaten gerichtet; sie ist auf den EWG-Vertrag, insbesondere auf Artikel 235, gestützt.

Nach Artikel 1 hat die Richtlinie zum Ziel, daß auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit und der sonstigen Bestandteile der sozialen Sicherung im Sinne von Artikel 3 der Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit — im folgenden „Grundsatz der Gleichbehandlung" genannt — schrittweise verwirklicht wird. Nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 79/7/EWG beinhaltet „der Grundsatz der Gleichbehandlung ... den Fortfall jeglicher unmittelbaren oder mittelbaren Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, insbesondere unter Bezugnahme auf den Ehe- oder Familienstand, und zwar im besonderen betreffend:

— den Anwendungsbereich der Systeme und die Bedingungen für den Zugang zu den Systemen,

— die Beitragspflicht und die Berechnung der Beiträge,

— die Berechnung der Leistungen, einschließlich der Zuschläge für den Ehegatten und für unterhaltsberechtigte Personen, sowie die Bedingungen betreffend die Geltungsdauer und die Aufrechterhaltung des Anspruchs auf die Leistungen".

Zu diesem Zweck sieht Artikel 8 der Richtlinie vor, daß die Mitgliedstaaten die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft setzen, um dieser Richtlinie binnen sechs Jahren nach ihrer Bekanntgabe, also nach dem 23. Dezember 1978, nachzukommen. Diese Vorschriften waren somit bis zum 22. Dezember 1984 zu erlassen.

Gemäß Artikel 5 treffen „die Mitgliedstaaten ... die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung unvereinbaren Rechts- und Verwaltungsvorschriften beseitigt werden".

II — Sachverhalt und schriftliches Verfahren

Die 1928 geborene Klägerin des Ausgangsverfahrens arbeitete bis 1955 ohne Unterbrechung bei verschiedenen Arbeitgebern, bis sie im September 1972 arbeitsunfähig wurde. Seither wurde ihr eine Leistung nach der WAO gezahlt. Seit dem Inkrafttreten der Vorschriften über den Mindesttagelohn im Jahr 1975 bezog sie eine Mindestleistung in Höhe des Nettobetrags des gesetzlich festgelegten Mindestlohns.

Mit Schreiben vom 18. Juni 1984 teilte der Beklagte der Klägerin mit, aufgrund des Gesetzes vom 29. Dezember 1982 sei Bemessungsgrundlage für ihre Leistung nach der WAO seit dem 1. Januar 1984 nicht mehr der Mindesttagelohn nach der WAO, sondern ihr eigenes (niedrigeres) Arbeitsentgelt, das sie vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit bezogen habe; aufgrund der gesetzlichen Übergangsregelung erfolge die Kürzung bis auf den Betrag dieses eigenen Tagelohns schrittweise mit Abzügen am 1. Januar 1984 und am 1. Juli 1984.

Am 1. Januar 1984 trat jedoch eine andere Bestimmung (nämlich ein neuer *Artikel 97 AAW)* in Kraft, der Frauen, die wegen einer schon vor dem 1. Oktober 1976 (dem Tag des Inkrafttretens der AAW) bestehenden Arbeitsunfähigkeit Leistungen nach der WAO beziehen, einen Anspruch auf Leistungen nach der AAW einräumt; verheiratete Frauen waren bis dahin von Leistungen nach der AAW ausgeschlossen. Damit steht der Klägerin seit dem 1. Januar 1984 ein Anspruch auf eine Mindestleistung nach der AAW in Höhe von 70 % des gesetzlichen Mindestlohns zu, sobald die Leistung nach der WAO, die auf der Grundlage ihres letzten Arbeitsentgelts vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit berechnet wird, unter die Leistung nach der AAW sinkt.

Infolge all dieser Änderungen des niederländischen Rechts der sozialen Sicherheit konnte die Klägerin seit dem 1. Januar 1984 keine Leistung in Höhe von 100 % des gesetzlichen Mindestlohns mehr erhalten. Ihr Mann starb im April 1984. Die Klägerin macht geltend, sie habe vom 1. Januar bis 1. April 1984 den Familienunterhaltszuschlag nicht erhalten können, weil man die Einkünfte ihres Mannes berücksichtigt habe. Das diskriminiere sie und sei mit Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 79/7 des Rates vom 19. Dezember 1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit unvereinbar.

Der Raad van Beroep Amsterdam hat dem Gerichtshof mit Beschluß vom 4. Februar 1985 gemäß Artikel 177 EWG-Vertrag folgende Fragen vorgelegt:

„1) Steht ein System von Leistungsansprüchen bei Arbeitsunfähigkeit, bei dem die Höhe der Leistung durch den Familienstand und das Einkommen des Ehegatten aus oder im Zusammenhang mit seiner Arbeit sowie durch das Vorhandensein eines unterhaltsberechtigten Kindes mitbestimmt wird, im Einklang mit Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 79/7/EWG des Rates vom 19. Dezember 1978?

2) a) Ist das Gesetz vom 29. Dezember 1982 (Stbl. 737), aufgrund dessen die für alle WAO-Versicherten geltende Garantie, daß die (Netto-) Leistung mindestens dem gesetzlichen (Netto-)Mindestlohn entspricht, — außer für die Personen, die die Voraussetzungen des Artikels 10 Absatz 4 AAW erfüllen — weggefallen ist, mit der in der ersten Frage genannten Richtlinienvorschrift vereinbar?

b) Ist bei der Beantwortung der vorstehenden Frage mit Rücksicht auf die in Artikel 8 der Richtlinie genannte Frist sowie auf Artikel 5 der Richtlinie und Artikel 5 EWG-Vertrag dem Umstand noch Bedeutung beizumessen, daß das in Frage stehende Gesetz vom 29. Dezember 1982 datiert und am 1. Januar 1983 zum Teil in Kraft getreten ist, wobei ein stufenweises Inkrafttreten der tatsächlichen Folgen der Regelung zu Zeitpunkten vorgesehen ist, die sowohl vor als auch nach dem Ablauf der vorgenannten Frist liegen?

3) Sind für die Beantwortung der vorstehenden Fragen auch die Bestimmungen der Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 von Bedeutung?

4) Wenn die Fragen 1 und/oder 2 a verneint werden, bedeutet dies, daß die Betroffenen sich gegenüber nationalen Stellen auf die — dann verletzte — gemeinschaftsrechtliche Vorschrift unmittelbar berufen können?"

In dem Vorlagebeschluß wird ausgeführt, daß die Voraussetzungen für die Gewährung einer Leistung aufgrund der „hohen" Bemessungsgrundlage des Artikels 10 Absatz 4 AAW bewirken, daß wesentlich mehr (verheiratete) Männer als (verheiratete) Frauen Anspruch auf eine aufgrund dieser Bemessungsgrundlage berechnete Leistung hätten. Diese Ungleichbehandlung infolge des Inkrafttretens des Gesetzes vom 29. Dezember 1982 bestehe auch — prozentual gesehen — innerhalb der Gruppe der Anspruchsberechtigten nach der WAO, die in den Geltungsbereich der Vorschrift über den Mindesttagelohn gefallen seien oder fielen. Zudem entfalte das Gesetz vom 29. Dezember 1982 seine Wirkungen über den in Artikel 8 der Richtlinie 79/7/EWG genannten Zeitpunkt hinaus; ein Teil der konkreten Folgen trete erst nach Ablauf dieser Frist in Kraft.

Der Vorlagebeschluß ist am 6. Februar 1985 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden.

Gemäß Artikel 20 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes der EWG haben schriftliche Erklärungen abgegeben die Klägerin des Ausgangsverfahrens, vertreten durch W. M. Levelt-Overmars, Gemeenschapelijk Administratiekantoor, die niederländische Regierung, vertreten durch I. Verkade, Generalsekretär im Außenministerium, und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch J. Currall vom Juristischen Dienst als Bevollmächtigten, im Beistand von Rechtsanwalt F. Herbert, Brüssel.

Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen. Mit Beschluß vom 29. Januar 1986 hat der Gerichtshof die Rechtssache gemäß Artikel 95 §§ 1 und 2 der Verfahrensordnung an die Sechste Kammer verwiesen.

III — Beim Gerichtshof eingereichte schriftliche Erklärungen

A — *Die Fragen 1 und 2 a*

1. Die Fragen 1 und 2 a sind nach Ansicht der *Klägerin des Ausgangsverfahrens* zu bejahen. Das System der Grundbeträge nach Artikel 10 AAW sei als solches nicht unvereinbar mit Artikel 4 der Richtlinie 79/7/EWG. Dieses System unterscheide nicht nach dem Geschlecht, denn es garantiere dieselben Leistungserhöhungen für die Ehemänner, die Ehefrauen und die ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten Familienangehörigen. Gleichwohl könne sich die in Artikel 10 AAW getroffene Regelung der Grundbeträge im gegenwärtigen Stadium, wo die niederländische Gesellschaft einer Situation entgegengehe, in der Männer und Frauen zu den gleichen Bedingungen Zugang zum Arbeitsprozeß hätten oder sich an ihm beteiligen könnten, im allgemeinen in der Weise nachteilig auswirken, daß Frauen gegenüber Männern bei völlig gleich gelagertem Sachverhalt benachteiligt würden. Der Beklagte verweist hierzu auf die Urteile des Gerichtshofes vom 12. Juli 1979 in der Rechtssache 237/78 (Cram/Toia, Slg. 1979, 2645, 2653 f., und vom 31. März 1981 in der Rechtssache 96/80 (Jenkins/Kingsgate, Slg. 1981, 911, 925 f.). Im vorliegenden Fall könne nicht von einer Ungleichbehandlung gesprochen werden, da die Klägerin hinsichtlich der Berechnung der Höhe ihrer Leistung bei Arbeitsunfähigkeit nicht anders behandelt werde als andere männliche und weibliche Versicherte.

So enthalte das Gesetz, mit dem der in der WAO vorgesehene Mindesttagelohn abgeschafft worden sei, keine unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 79/7/EWG. Die WAO stelle nämlich nur auf das Kriterium des in gleicher Weise für Männer und Frauen geltenden Mindestlohns ab, während dieses Gesetz keinerlei Erhöhung für unterhaltsberechtigte Ehegatten vorsehe.

Das System des Artikels 10 AAW könne als objektiv gerechtfertigt angesehen werden, da es ausschließlich dem Zweck diene, Sozialleistungen vorzusehen, die alleinstehenden Personen und Familien ein Existenzminimum garantierten, und da zugleich eine Erhöhung der Leistung für unterhaltsberechtigte Personen die höheren Belastungen von Familien gegenüber alleinstehenden Personen ausgleichen solle, wenn ein anderes berufliches Einkommen praktisch fehle.

2. Die *niederländische Regierung* macht ebenfalls geltend, im vorliegenden Fall liege eine unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung nicht vor. Wenn die Bezugnahme auf den Personen- oder Familienstand in der streitigen Bestimmung sich strukturell gesehen unterschiedlich auf Männer und

Frauen auswirke, stelle sie doch keine mittelbare Diskriminierung dar, wenn diese Unterscheidung objektiv gerechtfertigt sei.

Die Gewährung einer Erhöhung oder eines Zuschlags zur Leistung des anspruchsberechtigten Ehegatten solle verhindern, daß das Familieneinkommen unter das Existenzminimum sinke und müsse daher als objektiv gerechtfertigt angesehen werden. Dem stehe eine auf statistische Daten gestützte Vermutung über einen Unterschied zwischen der Zahl männlicher und derjenigen weiblicher Ehegatten, die Anspruch auf die Leistung hätten und für die Erhöhung in Betracht kämen, nicht entgegen.

Hier gehe es im wesentlichen um die Anwendung des Grundsatzes der materiellen Gleichbehandlung, wie ihn der Gerichtshof im Urteil vom 17. Juli 1963 in der Rechtssache 13/63 (Italien/Kommission, Slg. 1963, 357) definiert habe. Wenn einer Person, die finanzielle Belastungen zu tragen habe, weil sie einen Ehegatten oder unterhaltsberechtigte Kinder habe, im Rahmen von Vorschriften zur Sicherstellung eines Existenzminimums durch Gewährung einer bestimmten Leistung ein höherer Betrag als einer anderen Person gewährt werde, so sei diese Regelung mit dem Grundsatz der materiellen Gleichbehandlung vereinbar.

Zur Frage 2 a weist die niederländische Regierung darauf hin, daß es sich bei der AAW um ein System handele, das Leistungen vorsehe, die nicht an das Arbeitsentgelt anknüpften, sondern ein Existenzminimum garantieren sollten. Daraus sei zu schließen, daß das Leistungssystem der AAW mit Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 79/7/EWG vereinbar sei. Da das Leistungssystem der AAW als solches mit der Richtlinie vereinbar sei, sei auch die Abschaffung der Regelung der WAO über den Mindesttagelohn mit der Richtlinie vereinbar. Zwar würden durch diese Änderung die Ansprüche bestimmter Anspruchsberechtigter nach der WAO gekürzt, doch genügten die geänderten Regelungen gleichwohl den in der Richtlinie aufgestellten Kriterien.

3. Nach Ansicht der *Kommission* stellt eine Maßnahme, die durch die Anwendung eines auf den ersten Blick neutralen Unterscheidungskriteriums hauptsächlich Frauen oder wesentlich mehr Frauen als Männer betreffe, eine mittelbare Diskriminierung dar, es sei denn, die Anwendung dieses Kriteriums beruhe auf objektiven Gründen, die die Ungleichbehandlung rechtfertigten oder erklärten.

Aus gewissen statistischen Angaben der niederländischen Behörden über die Auswirkung der am 1. Januar 1983 erfolgten Gesetzesänderung lasse sich schließen, daß es unter den Anspruchsberechtigten nach der WAO fast doppelt so viele Frauen wie Männer gebe. Nach Ansicht der Kommission zeigen diese Zahlen sehr wohl eine Benachteiligung.

Eine objektive Rechtfertigung für Artikel 10 Absatz 4 AAW könne in der Notwendigkeit liegen, die höheren Belastungen einer Familie gegenüber einer alleinstehenden Person im Hinblick auf die Gewährleistung des Existenzminimums und unter Berücksichtigung des Fehlens anderer beruflicher Einkünfte auszugleichen. Eine solche Rechtfertigung könne jedoch nur für die Bestimmungen über das Existenzminimum anerkannt werden. Der „objektive" Charakter der Rechtfertigung ergebe sich nicht schon daraus, daß die strittige Maßnahme ein als gegenüber dem geschützten Interesse (Gleichbehandlung von Männern und Frauen) vorrangig angesehenes Interesse (Bestimmungen über das Existenzminimum) wahren solle; erforderlich sei auch, daß die Maßnahme angesichts des grundlegenden Charakters des Gleichbehandlungsgrundsatzes auf das unbedingt Notwendige beschränkt sein müsse (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit). Da Familienunterhaltszuschläge Frauen a priori diskriminierten, dürften solche Zuschläge zum Beispiel nicht

dazu führen, daß der verheiratete Familienernährer pro Person systematisch mehr erhalte als der Alleinstehende (was eine Überkompensation der zusätzlichen Belastungen bedeuten würde).

Zur Frage 2 a führt die Kommission aus, daß die Richtlinie 79/7/EWG eine Angleichung der Rechte des Mannes und der Frau auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit im Rahmen ein und derselben rechtlichen Regelung vorsehe. Ein Verstoß gegen die Richtlinie 79/7/EWG liege nur vor, soweit die Abschaffung der Garantie des Mindestlohns auch Personen ohne Unterhaltspflichten diskriminiere.

B — *Frage 2 b*

1. Zur Frage 2 b führt der *Beklagte* aus, die Betroffenen könnten sich erst nach Ablauf der in der Richtlinie genannten Umsetzungsfrist auf die Bestimmungen der Richtlinie berufen, denn erst zu diesem Zeitpunkt müßten alle Mitgliedstaaten ihre Verpflichtung zur Erreichung des mit der Richtlinie angestrebten Ergebnisses erfüllt haben und könne von der Vollwirksamkeit der gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften die Rede sein. Hierfür verweist er auf die Urteile des Gerichtshofes vom 19. Januar 1982 in der Rechtssache 8/81 (Becker, Slg. 1982, 53), vom 15. Juni 1978 in der Rechtssache 149/77 (Defrenne III, Slg. 1978, 1365), vom 4. Februar 1979 in der Rechtssache 136/78 (Auer I, Slg. 1979, 437), vom 22. September 1983 in der Rechtssache 271/82 (Auer II, Slg. 1983, 2727) und vom 23. September 1982 in der Rechtssache 275/81 (Koks, Slg. 1982, 3013).

Prüfe man die Richtlinie 79/7/EWG im Lichte von Artikel 189 Absatz 3 EWG-Vertrag, so lasse sich sagen, daß eine eventuelle Verschlechterung der Situation eines Anspruchsberechtigten nach der WAO vor dem 22. Dezember 1984 nicht unvereinbar mit den Artikeln 5 und 4 Absatz 3 dieser Richtlinie sein könne, da diese Richtlinie sicherstellen solle, daß von einem bestimmten Zeitpunkt, nämlich dem 22. Dezember 1984, an bei der Berechnung der Leistungen der Grundsatz der Gleichbehandlung innerhalb des Gemeinsamen Marktes angewandt werde; folglich behielten die Mitgliedstaaten bis zum Ablauf dieser Frist ihre Handlungsfreiheit in diesem Bereich. Der Beklagte verweist für seine Ansicht auf das Urteil des Gerichtshofes vom 6. Oktober 1970 in der Rechtssache 9/70 (Grad, Slg. 1970, 825, 841).

Grundsätzlich sei eine Berufung auf die Richtlinie nur gegenüber Vorschriften, die die Bedrijfsvereniging am 22. Dezember 1984 oder danach erlassen habe, oder gegenüber früher erlassenen Vorschriften zulässig, wenn diese zu diesem Zeitpunkt oder danach bestehende Leistungsansprüche berührten.

Aus Artikel 119 lasse sich für den vorliegenden Fall keine Standstill-Verpflichtung ableiten. Eine solche Standstill-Klausel könne jedoch den Artikeln 5 und 4 der dritten Richtlinie in Verbindung mit Artikel 5 EWG-Vertrag entnommen werden.

2. Die *niederländische Regierung* verneint die Frage 2 b ebenfalls, da das Gesetz vom 29. Dezember 1982 nicht zu einer Ungleichbehandlung im Sinne der Richtlinie 79/7/EWG geführt habe.

3. Nach Ansicht der *Kommission* ist auf die Frage 2 b zu antworten, daß die Mitgliedstaaten während des in der Richtlinie 79/7/EWG festgelegten Zeitraums für die Umsetzung der Richtlinie gemäß Artikel 5 EWG-Vertrag eine Verpflichtung zur Zusammenarbeit hätten, die ihnen den Erlaß von Maßnahmen verbiete, die der Richtlinie zuwiderliefen und damit die Verwirklichung der Ziele innerhalb des vorgesehenen Zeitraums gefährden könnten. Die Nichtbeach-

tung der Standstill-Verpflichtung während der Umsetzungszeit könne es gegebenenfalls rechtfertigen, ein Verfahren nach Artikel 169 EWG-Vertrag wegen Verletzung von Artikel 5 EWG-Vertrag einzuleiten. Allerdings könne eine Verletzung der Standstill-Verpflichtung ausschließlich im Hinblick auf den Inhalt der Richtlinie erst nach Ablauf der Umsetzungsfrist festgestellt werden. Erst zu diesem Zeitpunkt nämlich müsse das Ziel erreicht sein.

C — *Frage 3*

1. Der *Beklagte* schlägt vor, die dritte Vorlagefrage zu verneinen. Die Richtlinie 76/207/EWG enthalte selbst keine Vorschriften, mit denen der Inhalt, die Tragweite und die Einzelheiten der Durchführung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit umschrieben würden, so daß sich nicht sagen lasse, daß die Bestimmungen dieser Richtlinie für die Beantwortung der vorstehenden Fragen von Bedeutung sei. Tatsächlich könnten die Familienunterhaltszuschläge Frauen davon abhalten, auf den Arbeitsmarkt zu gehen oder dort zu bleiben. Das gelte jedoch nur für den Ehegatten eines Anspruchsberechtigten, dessen WAO-Leistung niedriger sei als die aufgrund des höheren Grundbetrags berechnete AAW-Leistung oder der keinen Anspruch auf eine WAO-Leistung habe. Im vorliegenden Fall müsse das Interesse daran, den Anspruchsberechtigten mit Unterhaltspflichten ein Mindesteinkommen zu garantieren, Vorrang haben vor einer verhältnismäßig kleinen Gruppe unter der Gesamtheit der Frauen, die arbeiten wollten.

2. Auch nach Auffassung der *niederländischen Regierung* kommt der Richtlinie 76/207/EWG auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit keine materielle Bedeutung zu; die betreffende Regelung dürfe nur anhand der Richtlinie 79/7/EWG geprüft werden.

3. Demgegenüber ist die Kommission der Ansicht, daß die Richtlinie 79/7/EWG nur die Gleichbehandlung im Hinblick auf Rechte betreffe, die sich aus den Systemen der sozialen Sicherheit ergäben. Die möglichen Auswirkungen der betreffenden innerstaatlichen Maßnahmen auf den beruflichen Aufstieg und den Zugang zur Beschäftigung müßten anhand der Richtlinie 76/207/EWG geprüft werden. Diese Richtlinie sei in dem Sinne auszulegen, daß der Begriff der mittelbaren Diskriminierung in Artikel 2 Maßnahmen einschließe, die, indem sie ohne objektive Rechtfertigung an den Personen- oder Familienstand anknüpften, bezweckten oder bewirkten, daß hauptsächlich Frauen oder wesentlich mehr Frauen als Männer dazu ermutigt oder davon abgehalten würden, auf den Arbeitsmarkt zu gehen.

D — *Frage 4*

1. Zur vierten Frage führt der *Beklagte* aus, im vorliegenden Fall sei aus den vom Gerichtshof in den Urteilen vom 6. Oktober 1970 in der Rechtssache 9/70 (Grad, Slg. 1970, 825), vom 17. Dezember 1970 in der Rechtssache 33/70 (Sace, Slg. 1970, 1213), vom 4. Dezember 1974 in der Rechtssache 41/74 (Van Duyn, Slg. 1974, 1337) und vom 1. Februar 1977 in der Rechtssache 51/76 (VNO, Slg. 1977, 127) entwickelten Kriterien abzuleiten, daß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 79/7/EWG seiner Natur, seinem Aufbau und seiner Formulierung nach hinreichend klar sei, um unmittelbare Wirkung in den Rechtsbeziehungen zwischen dem Mitgliedstaat und der Klägerin zu entfalten. Die praktische Wirksamkeit dieser Richtlinie wäre in höchstem Maße geschwächt, wenn der einzelne sich vor dem innerstaatlichen Gericht nicht auf die Bestimmungen der Richtlinie 79/7/EWG berufen könnte, um diesem ein Urteil darüber zu ermöglichen, ob die zuständigen nationalen Stellen bei der Wahrnehmung der ihnen zustehenden Freiheit der Wahl der Form und der Mittel zur Durchführung der

Richtlinie innerhalb des von der Richtlinie gesetzten Beurteilungsspielraums geblieben seien.

2. Nach Ansicht der *niederländischen Regierung* kann der Richtlinie 79/7/EWG keine unmittelbare Wirkung zuerkannt werden. Diese Richtlinie schreibe den Mitgliedstaaten nicht vor, wie sie ihr System der sozialen Sicherheit gestalten müßten. Die Vielzahl der möglichen Varianten zur Verwirklichung der angestrebten Gleichbehandlung stehe der unmittelbaren Anwendbarkeit entgegen.

3. Nach Auffassung der *Kommission* kann sich der einzelne der Anwendung der nicht angepaßten Rechtsvorschriften erst nach Ablauf der in der Richtlinie 79/7/EWG vorgesehenen Umsetzungsfrist widersetzen. Hierzu verweist sie auf die Urteile des Gerichtshofes vom 5. April 1979 in der Rechtssache 148/78 (Ratti, Slg. 1979, 1629) und vom 19. Januar 1982 in der Rechtssache 8/81 (Becker, Slg. 1982, 53).

T. F. O'Higgins
Berichterstatter